

Satzung des Kreisschwimmverbandes Goslar im Landesschwimmverband Niedersachsen e.V.

I. Verband

§ 1 – Name, Einbindung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen "Kreisschwimmverband Goslar e.V." (im folgenden "KSV" genannt). Der KSV ist eine Untergliederung des Bezirksschwimmverbandes Braunschweig (im folgenden „BSBS“ genannt) im Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. (im folgenden „LSN“ genannt) und kann die Mitgliedschaft in Verbänden und Institutionen erwerben.
- (2) Der KSV hat seinen Sitz in Goslar und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Goslar eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Für in dieser Satzung nicht abweichend geregelten Sachverhalte ist die Satzung des LSN in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden. Satzungsänderungen des LSN sind unverzüglich durch den KSV nachzuvollziehen.
- (5) Der KSV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethischer und weltanschaulicher Toleranz.

II. Zweck

§ 2 – Zweck

Der KSV fördert die Ausübung, Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmsports im Kreis Goslar. Er bezweckt die Förderung der Jugend, die Ausbildung von Übungsleitern, die Abhaltung von Sportveranstaltungen sowie die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, die der Förderung des Schwimmsports – insbesondere im Gebiet des Kreises Goslar – dienlich sind. Der Zweck des Verbandes kann durch den Kreistag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden; die Änderung bedarf der Zustimmung des LSN.

III. Gemeinnützigkeit

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der KSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der KSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel des KSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

IV. Mitgliedschaft

Mitglieder des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. sind Vereine, welche die Sportarten Schwimmen, Wasserspringen, Synchronschwimmen und Wasserball betreiben. Für die Ermittlung der Mitgliederstärke von Mehrspartenvereinen ist nur diejenige Mitgliederzahl heranzuziehen, die dem Landessportbund Niedersachsen e.V. für den Zuständigkeitsbereich des LSN gemeldet wurde.

§ 4 – Mitglieder

- (1) Mitglieder im KSV sind alle Mitglieder des LSN, die ihren Sitz im Bereich des politischen Kreises Goslar haben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme im LSN erworben und endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im LSN.
- (3) Erfüllt ein Mitgliedsverein die ihm im KSV obliegenden Pflichten nicht, so kann der Vorstand des KSV den Ausschluss des Vereins aus dem LSN bei dessen Präsidium beantragen.

§ 5 – Mitgliedsbeitrag

Der KSV erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Kreistag, über das Verfahren zur Erhebung entscheidet der Vorstand.

V. Organe

Aus Gründen der redaktionellen Klarheit findet bei Amtsbezeichnungen etc. immer die männliche Form Anwendung. Für weibliche Amtsinhaber gilt der entsprechende weibliche Ausdruck.

§ 6 – Beschlussfassung

- (1) Sofern durch diese Satzung oder durch die Ordnungen des KSV keine strengeren Anforderungen gestellt werden, erfolgt die Beschlussfassung in den Organen und sonstigen Gremien des KSV mit der einfachen Mehrheit der gültigen und abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt, solange nicht mit einem Viertel der gültigen und abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung beantragt wird.
- (2) Voraussetzung hierfür ist, dass zu der Beschluss fassenden Zusammenkunft gemäß den Bestimmungen des KSV ordnungsgemäß geladen wurde. Sollte eine entsprechende Ladung nicht möglich oder nicht zweckmäßig sein, kann die Zusammenkunft durch eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ersetzt

werden; Berechnungsgrundlage für die Mehrheitsfindung ist hierbei die Gesamtzahl der dem Gremium bei voller Besetzung angehörenden Stimmen.

In das schriftliche Verfahren sind alle Mitglieder des Beschluss fassenden Gremiums mit ihrer dem KSV bekannt gegebenen Anschrift einzubeziehen. Die Abstimmung kann per Brief, Telefax oder in gem. Signaturgesetz gesichertem Verfahren über die elektronischen Medien durchgeführt werden. Die Überlegungsfrist bis zur Abgabe der Stimme soll eine Woche betragen, sofern sich die Abstimmenden nicht ausdrücklich mit einer Verkürzung der Frist einverstanden erklären. Die Abgabe der Stimmen erfolgt gegenüber dem Vorsitzenden des beschließenden Gremiums, der das Ergebnis der Abstimmung ermittelt und es den Angehörigen des Gremiums in geeigneter Weise zur Kenntnis bringt.

- (3) Die Beschlüsse des KSV sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 – Rechtsbestimmungen des KSV

- (1) Der KSV gibt sich zur Regelung seiner Angelegenheiten die Satzung, sowie bei Bedarf weitere Ordnungen und Richtlinien. Die Satzung bestimmt hierbei den grundsätzlichen Aufbau sowie die rechtliche Verfassung des KSV; sie wird durch den Kreistag erlassen und kann nur durch den Kreistag mit Zweidrittelmehrheit der gültigen und abgegebenen Stimmen geändert werden.
- (2) Die Ordnungen des KSV regeln allgemeine Fragen der verbandsinternen Abläufe und sind durch den Kreistag mit einfacher Mehrheit für unterschiedliche Bereiche zu erlassen; sie sind nicht Teil der Satzung.
- (3) Zur eindeutigen Klärung regelungsbedürftiger Einzelsachverhalte des allgemeinen Verbandsbetriebes kann der Vorstand Richtlinien erlassen.
- (4) Die Satzung, die Ordnungen sowie die Richtlinien des KSV werden allen Mitgliedern in der jeweils gültigen Fassung per Rundschreiben oder durch die elektronischen Medien zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.

§ 8 – Organe des KSV

Die Organe des KSV sind:

1. der Kreistag,
2. der Vorstand.

§ 9 – Kreistag

- (1) Der Kreistag ist das höchste Organ des KSV. Als Versammlung der Mitgliedsvereine hat er alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihm durch Gesetz und durch diese Satzung zuteil werden. Insbesondere sind dies:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Genehmigung des Jahresabschlusses,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über Anträge,
- die Beschlussfassung über einen Verbandsbeitrag des KSV.

- (2) Auf dem Kreistag werden die Vereine durch Delegierte vertreten. Auf jeden stimmberechtigten Verein entfallen zwei Stimmen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder des KSV sind auf den Kreistagen mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.
- (4) Der Kreistag findet jeweils jährlich in der Zeit bis zum 30. April statt; den genauen Zeitpunkt setzt der Vorstand fest. Er ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Vereine einzuberufen.
- (5) Anträge an den Kreistag sind bis zwei Wochen vorher (Eingangsdatum) mit schriftlicher Begründung an die in der Einberufung genannte Verbandsanschrift zu senden. Fristgerecht eingegangene Anträge sind durch den Vorstand bis eine Woche vor dem Kreistag an alle Mitgliedsvereine des KSV weiterzuleiten.
- (6) Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsvereine und Vorstandsmitglieder. Über Beschlüsse des Kreistages ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Das Protokoll des Kreistages ist den Vereinen innerhalb von sechs Wochen zur Verfügung zu stellen.

§ 10 – Vorstand

- (1) Aufgabe des Vorstandes ist es, den KSV zu führen und zu repräsentieren. Er ist dabei an die Beschlüsse des Kreistages gebunden und trifft alle für die Verbandsarbeit notwendigen Entscheidungen.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Pressewart,
 - dem Sportwart.
 - dem Schriftführer
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf dem Kreistag für zwei Jahre gewählt und verbleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten.
- (5) Scheidet ein gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder unverzüglich ein außerordentlicher Kreistag einzuberufen, der das Amt durch Wahl bis zum nächsten Kreistag neu besetzt. Scheidet ein nicht vertretungsberechtigtes Mitglied aus, so kann der Vorstand das Amt bis zum nächsten Kreistag kommissarisch neu besetzen.

VI. Schiedsgericht

§ 11 – Schiedsgericht

- (1) Der KSV unterhält kein eigenes Schiedsgericht.
- (2) Alle Streitigkeiten zwischen dem KSV und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des KSV untereinander sollen vorrangig durch ein schiedsgerichtliches Verfahren entschieden werden, für das das Schiedsgericht des LSN anzurufen ist. Sofern der regional zuständige Bezirksschwimmverband ein eigenes Schiedsgericht unterhält, ist dieses an Stelle des Schiedsgerichtes des LSN anzurufen.

VII. Prüfung der Jahresrechnung

§ 12 – Jahresrechnung

- (1) Die Jahresrechnung und die Haushaltsführung des KSV wird durch zwei vom Kreistag für die Dauer von zwei Jahren zu wählende Kassenprüfer geprüft. Direkte Wiederwahl ist nur einmal zulässig; die Kassenprüfer dürfen während ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Jahresrechnung muss neben einer Gewinn- und Verlustrechnung auch die Aufstellung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des KSV einschließlich sämtlicher Eventualverbindlichkeiten (z.B. aus Bürgschaften, Beteiligungen, Patronatserklärungen und sonstigen Verträgen) sowie ein Verzeichnis des Inventars beinhalten. Verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand.

VIII. Ehrungen

§ 13 – Ehrungen

Der Vorstand kann in Anerkennung und Würdigung von Mitarbeit und Förderung des Schwimmsports im Bereich des KSV Ehrenzeichen des KSV nach den vom Kreistag zu beschließenden Sonderbestimmungen verleihen.

IX. Auflösung des Verbandes

§ 14 – Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des KSV kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Kreistag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des KSV oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des KSV an den BSBS, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schwimmsports im Kreis Goslar verwenden soll.

X. – Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung aufgrund von etwaigen Beanstandungen durch das Registergericht oder die Finanzbehörden selbstständig vorzunehmen.

***Beschlossen auf der Gründungsversammlung des KSV
am 26. März 2003 in Goslar.***